

Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 208
"Lärmschutz Nordumgehung"

**Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Karben

- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-
Rathausplatz 1

61184 Karben

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Dezember 2014

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: C. Rosenstein (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS.....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen.....</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	6
2.1	BIOTOPSTRUKTUR UND NATURRAUM	7
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	7
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	7
2.3.1	<i>Weichtiere, Spinnen, Käfer.....</i>	7
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i>	7
2.3.3	<i>Libellen.....</i>	7
2.3.4	<i>Fische.....</i>	8
2.3.5	<i>Amphibien</i>	8
2.3.6	<i>Reptilien</i>	8
2.3.7	<i>Säugetiere.....</i>	8
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	9
2.5	WIRKFAKTOREN	10
2.5.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....</i>	10
2.5.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse.....</i>	10
2.5.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	11
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“).....</i>	11
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	11
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	12
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ..</i>	12
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL.....	12
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS.....	13
	QUELLEN	14

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Lage der geplanten Trasse	2
--	---

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat gemäß § 30 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den "Lärmschutz Nordumgehung" in der Gemarkung Groß-Karben beschlossen. Die Stadt Karben möchte direkt angrenzend an die geplante Nordumgehung Karben/Groß-Karben (L 3351/K 246) mit dem vorliegenden Bebauungsplan die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lärmschutzwalls schaffen.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im August 2014 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemarkung Groß-Karben und erstreckt sich ungefähr von Bau-km 1+650 (im Westen) bis Bau-km 2+450 (im Osten) unmittelbar entlang der geplanten und zur Zeit im Bau befindlichen Nordumgehung Karben. Die betroffenen Flurstücke werden in der Begründung des Bebauungsplans in Kapitel 1.2 benannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat einen Flächenumfang von 1,37 ha. Zum größeren Teil (ca. 60 %) werden Flächen, die der Planfeststellung der Nordumgehung unterliegen, hiermit erneut überplant.

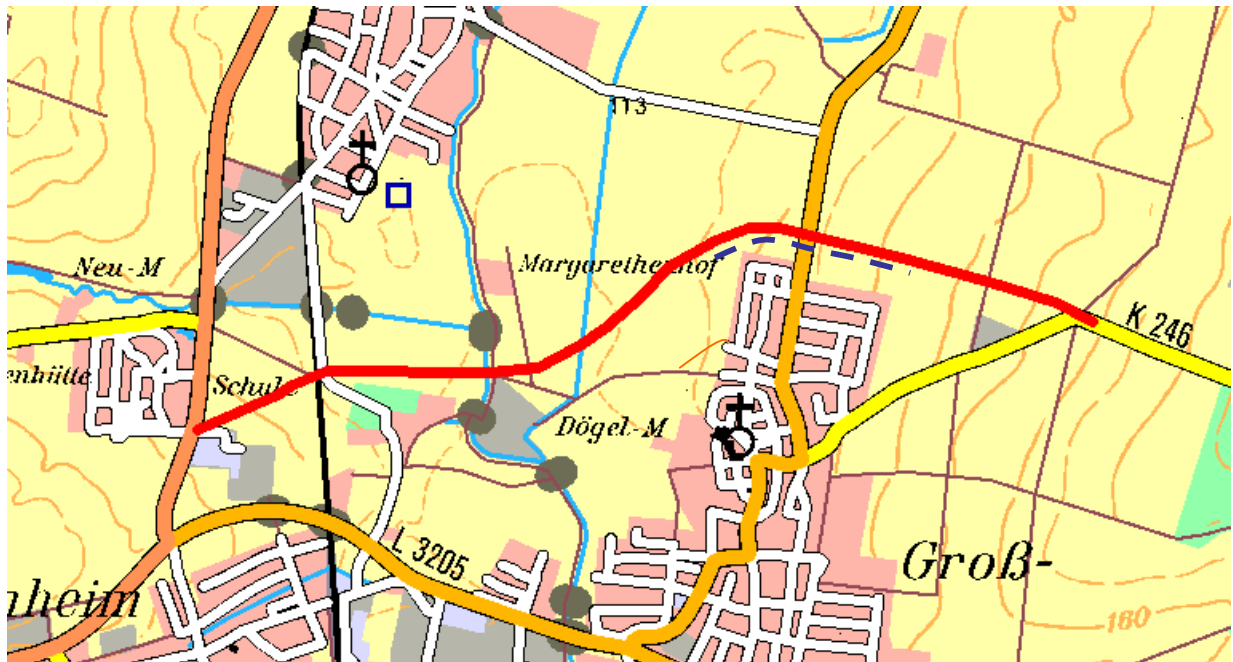


Abbildung 1: Lage der geplanten Trasse (rot) und des geplanten Lärmschutzwalls (dunkelblau gestrichelt) im Raum Karben

Die durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsänderungen verschlechtern für sich genommen nicht die Lebensbedingungen geschützter Arten, da sie überwiegend die Überplanung von unmittelbaren Straßenrandflächen vorsehen. Weiterhin werden intensiv genutzte Ackerflächen, die zukünftig direkt zwischen der Umgehungsstraße und dem Siedlungsrand von Groß-Karben liegen überformt, der Abstand zwischen der Bebauung und dem zukünftigen Lärmschutzwall liegt zwischen 50 und 200 m. Die Flächen bieten vor diesem Hintergrund nur einen sehr eingeschränkten Lebensraum. Typische Offenlandarten, wie Feldlerche und Rebhuhn, können hier aufgrund der gegebenen Störwirkungen, die bereits durch den vorlaufenden Straßenbau gegeben sind, nicht mehr vorkommen.

Artenschutzrelevante Sachverhalte ergeben sich allerdings durch die Überplanung einer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgesetzten Querungshilfe (Hopover) für Fledermäuse, dieser ist im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisels an dem Schnittpunkt der bisherigen L 3351 mit dem zukünftigen Verlauf der L 3351 vorgesehen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden zunächst mit der Änderung Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873, in Kraft getreten am 17.12.2008) umgesetzt. Der Bundesgesetzgeber hat dabei die Spielräume, welche die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in Kraft, das den Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG regelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst¹:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

¹ Begriffsbestimmungen siehe Anhang

- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*
- ⁶ *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und den daran angrenzenden Bereichen, in denen sich Aus- und Wechselwirkungen durch das Vorhaben niederschlagen können.

Auf der Grundlage der 2014 durchgeführten Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen, der faunistischen Erhebungen im Rahmen des LBPs und auf Grundlage der Festsetzungen der Planfeststellung für die Ortsumgehung Karben/Groß-Karben L 3351/K246 wird eine Potenzialabschätzung - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen - vorgenommen.

Für die als relevant eingestuften Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumli-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

chen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994)
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993)
- Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 2003)
- Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 15. Dezember 2010 – VI 1 – 1 – 61 – k – 08 # (2.482) für die Ortsumgehung Karben / Groß-Karben L 3351/K246
- NaturProfil (2009): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Ortsumgehung Karben/ Groß-Karben L 3351/K246

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97 innerhalb des Planungsgebiets. Die Verbreitungsangaben von Tier- und Pflanzenarten beziehen sich bei den o. g. Datengrundlagen einzeln auf Naturräume, überwiegend aber auf

das Raster der Topographischen Karte (TK) - im vorliegenden Fall das Messtischblatt (MTB) 5718 "Ilbenstadt".

2.1 Biotopstruktur und Naturraum

Der Geltungsbereich liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung nach KLAUSING (1988) in der Nidda-Aue (234.31). Hierbei handelt es sich um eine Untereinheit der naturräumlichen Haupteinheit Wetterau (234). Das Gelände steigt von Westen nach Osten von ca. 115 m ü. NN auf ca. 135 m ü. NN an.

Das Planungsgebiet wird zur Zeit noch intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, in etwa der Mitte des Gebietes verläuft die vorhandene Landesstraße L 3351, die im Zuge der Umsetzung der Planfeststellung verlegt werden soll. Im Rahmen der vorliegenden Betrachtung wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil der Flächen entsprechend der Planfeststellung um straßenbegleitende Flächen handelt und darüber hinaus um Ackerflächen, die zwischen diesen straßenbegleitenden Flächen und dem Siedlungsrand von Groß-Karben liegen.

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten und bietet keine geeigneten Biotopstrukturen. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Spinnen, Käfer

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere und Spinnen. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Grünlandgesellschaften im Planungsgebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.3 Libellen

Die Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen-Arten liegen sämtlich außerhalb des Messtischblattes 5718.

2.3.4 Fische

Im Planungsgebiet liegen keine Gewässerstrukturen vor, die als Lebensraum für geschützte Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären.

2.3.5 Amphibien

Im Planungsgebiet oder angrenzend liegen keine Gewässerstrukturen vor, die als Laichgewässer für geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

2.3.6 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Zauneidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Gleiches gilt für die Europäische Sumpfschildkröte, die störungsfreie Stillgewässer oder Fließgewässer mit geringer Strömung bewohnt. Ein Vorkommen von geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird daher ausgeschlossen.

2.3.7 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete geschützter Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erstrecken sich für den Europäischen Feldhamster, die Haselmaus sowie etliche Fledermausarten auch über das Messtischblatt 5718. Der Feldhamster kommt in offenen Ackerlandschaften vor und legt seine Baue in grabbaren Ackerflächen, vorwiegend in trockenen Lössböden an, von daher wäre es möglich, dass der Feldhamster im Gebiet vorkommt. Im Rahmen zielgerichteter Kartierungen im Zusammenhang mit dem LBP konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch die Befragungen Dritter im Rahmen der Erstellung des LBPs lieferten keine Hinweise auf aktuelle oder frühere Vorkommen des Feldhamsters. Da besiedelte Gebiete nur in weiterer geographischer Entfernung bekannt sind, kann ein Hamstervorkommen daher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus besiedelt lichte, sonnige Laubmischwaldbestände sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsche mit fruchttragenden Gehölzen. Für diese Art liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für die geschützten Fledermausarten bildet das Planungsgebiet entlang der Landesstraße ein Jagdrevier, es konnten bei zielgerichteten Kartierungen im Zusammenhang mit der Planung für die Ortsumgehung Karben/Groß-Karben Flugbewegungen von Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann aufgrund der fehlenden Strukturen ausgeschlossen werden. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden können und keine Rodung von Gehölzen oder Veränderungen an Gebäuden im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehen sind, kann es weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen mit

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Bau des Walls nicht während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nachts) stattfindet. Die im Rahmen des Baus der Ortsumgehung von Karben vorgesehene Herstellung einer Überflughilfe (Hopover) wird in abgewandelter Form auch im Zusammenhang mit dem Bau des Lärmschutzwalls hergestellt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann daher auch für die nachweislich vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet europäischen Vogelarten als Habitatstruktur bisher ausschließlich Offenland. Im Rahmen zielgerichteter Kartierungen im Zusammenhang mit der Planung für die Ortsumgehung konnten im Planungsgebiet bzw. im weiteren Umfeld Rebhuhn, Feldsperling, Feldlerche, Wiesenschafstelze als Brutvogel nachgewiesen werden, bei diesen Arten handelt es sich um sogenannte Offenlandarten. Der Steinkauz hat zudem Brutvorkommen in naheliegenden Streuobstflächen und nutzt das Gebiet bisher als Jagdrevier. Von diesen genannten Arten hat die Wiesenschafstelze einen günstigen Erhaltungszustand, die Feldlerche, der Feldsperling und der Steinkauz einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand und das Rebhuhn einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

Im Rahmen der Planung für die Ortsumgehung wurde unterstellt, dass die genannten Arten ihren angestammten Lebensraum im Rahmen des hier betrachteten Planungsgebiets verlieren. Daher wurden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in Form der Herstellung von Feld- und Wiesenrainen, von kräuterreichen Extensivwiesen und eine sogenannte Dreifelderwirtschaft (für die Offenlandarten) und die Pflanzung von hochstämmigen Kernobstbäumen mit Anbringung von Nisthöhlen (für den Steinkauz) im Rahmen der Planfeststellung im weiteren Umfeld der Ortsumgehungsstraße vorgesehen und zu Beginn des Jahres initiiert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit Beginn der Baumaßnahme der Straße die Arten im Planungsgebiet nicht mehr vorkommen und im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen neuen Lebensraum finden.

Darüber hinaus wirkt sich der Bau des Lärmschutzwalls für die Arten zum Teil auch positiv aus, da der Wall störende Effekte (u.a. Lärm und Licht) abschirmt.

Da nach Beginn des Baus der Umgehungsstraße für diese Arten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich mehr vorliegen, kann es weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind bei der Nahrungssuche ebenfalls nicht zu erwarten, vielmehr verbessern sich die Lebensbedingungen für die Arten mit dem Lärmschutzwall, da störende Effekte, die mit dem Straßenverkehr einhergehen (u.a. Lärm und Licht) abgeschirmt werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann daher für die bisher vorkommenden Vogelarten vorab ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

2.5 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Die Habitatstrukturen können nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt werden. Die erforderlichen Flächen lassen sich im Bereich des Planungsgebiets und dessen unmittelbaren Umfeldes konzentrieren, so dass keine negativen Auswirkungen für geschützte Arten entstehen.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des eher geringen Umfangs und der Lage der baulichen Maßnahme entlang der geplanten und im Bau befindlichen Ortsumgehung sowie der gegebenen Siedlungsnähe vernachlässigt werden.

2.5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/Funktionsverluste durch die mit den baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Bei dem hier geprüften Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Überformung von geplanten Straßenbegleitflächen sowie daran angrenzenden Ackerflächen.

Diese direkten Eingriffe sind im Planungsgebiet räumlich begrenzt, die Breite des Lärmschutzwalls beträgt 9 bis 11 m zuzüglich eines begleitenden Unterhaltungsweges. Unter der Voraussetzung, dass die Ortsumgehungsstraße im Bau befindlich ist kann davon ausgegangen werden, dass Lebensräume von geschützten Arten nicht tangiert werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher ausgeschlossen.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die Flächen zwischen der geplanten Ortsumgehungsstraße und dem Siedlungsrand liegen. Der Abstand zwischen Siedlungsrand und Ortsumgehungsstraße beträgt nur 50 m bis 200 m.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Nutzung der Fläche als Lärmschutzwall kommt es zu keinen Störeffekten, vielmehr werden Störeffekte, die mit dem Straßenverkehr in Verbindung stehen (vor allem Lärm und Licht) zurückgehalten. Theoretisch könnten negative Kulissenwirkungen von einem

Wall für Offenlandarten ausgehen, da im vorliegenden Fall, die Flächen aber in direkter Nähe der Ortsumgehungsstraße und des Siedlungsrandes liegen, kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsgebiet für Offenlandarten nach Beginn der Baumaßnahme für die Ortsumgehung keinen Lebensraum mehr bietet.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Da mit dem Vorhaben nicht wesentlich in die Lebensräume geschützter Arten eingegriffen wird und als Folge des Bebauungsplans voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4) erfüllt werden, sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen wären. Dies setzt allerdings voraus, dass der Bau des Lärmschutzwalls zeitlich parallel zu dem Bau der Ortsumgehungsstraße durchgeführt wird. Verbleibt eine zeitliche Lücke von mehreren Monaten sollte die nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden:

- **Kontrolle des Baufeldes**

Falls zwischen dem Bau des Lärmschutzwalls und der Fertigstellung der Ortsumgehungsstraße in dem hier betrachteten Abschnitt (Bau-km 1+650 bis Bau-km 2+450) mehrere Monate (d.h. 12 Monate) vergehen, sollte vorsorglich das Baufeld auf ein eventuelles Vorkommen von geschützten Arten (insbesondere Offenlandarten, wie Rebhuhn und Feldlerche) kontrolliert werden. Falls Arten angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz zu treffen, z.B. Verschiebung des Baubeginns außerhalb der Brut- und Huderzeit.

Im Zuge der Baumaßnahmen sollte zudem die folgende Maßnahme zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen berücksichtigt werden:

- **Begrenzung des direkten Eingriffsbereiches**

Sowohl die Baustellenbereiche als auch die erforderlichen befestigten bzw. vegetationslosen Flächen für den Unterhaltungsweg sollten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorab ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle bisher und potenziell vorkommenden Vogelarten vorab ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Prüfung erforderlich ist (vgl. Kap. 2.4).

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (jagende Fledermausarten) zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Um Kollisionsverluste zu verhindern, wird im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisels eine Überflughilfe (Hopover) hergestellt. Das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen, das über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht, ist daher nicht gegeben.

Bisher kommen im Planungsgebiet bzw. seinem weiteren Umfeld zudem geschützte Vogelarten der VSchRL vor, diese verlieren aber bereits durch den Bau der Umgehungsstraße ihren angestammten Lebensraum. Durch die bereits initiierten Ausgleichsmaßnahmen aus dem Straßenbau werden für diese Arten aber Ersatzlebensräume hergestellt. Die Prüfung der Betroffenheit kommt daher zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 208 bzw. der dadurch ermöglichten Nutzungsänderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Falls zwischen dem Bau des Lärmschutzwalls und der Fertigstellung der Ortsumgehungsstraße in dem hier betrachteten Abschnitt (Bau-km 1+650 bis Bau-km 2+450) mehrere Monate (d.h. 12 Monate) vergehen, sollte vorsorglich das Baufeld auf ein eventuelles Vorkommen von geschützten Arten (insbesondere Offenlandarten, wie Rebhuhn und Feldlerche) kontrolliert werden. Falls geschützte Arten angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz zu treffen, z.B. Verschiebung des Baubeginns außerhalb der Brut- und Huderzeit.

Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.

Baubedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die vorkommenden Fledermausarten und die Vogelarten ausgeschlossen.

15.12.2014

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (2010): Planfeststellungsbeschluss vom 15. Dezember 2010 für die Ortsumgehung Karben / Groß-Karben L 3351/K246 (– VI 1 – 1 – 61 – k – 08 # (2.482))
- NaturProfil (2009): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Ortsumgehung Karben/ Groß-Karben L 3351/K246
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal